

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

Uhrmacher Praktiker/Uhrmacher Praktikerin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 23. Februar 2001

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 14 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 1, Absatz 9, Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979²; und Artikel 50 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000³ zum Arbeitsgesetz, *verordnet:*

1 Ausbildung

11 Lehrverhältnis

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung ist Uhrmacher Praktiker/Uhrmacher Praktikerin.

² In der Industrie befasst sich der Uhrmacher Praktiker/die Uhrmacher Praktikerin⁴ mit dem Zusammenbau von Uhren aller Art und behebt in der Produktion auftretende Fehler.

Im Fachhandel garantiert der Uhrmacher Praktiker den Kundendienst und führt ge-
läufige Arbeiten auf dem Uhrensortiment aus.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.111

⁴ Dieser Beruf ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

³ Die Ausbildung an der Berufsschule erfolgt in zwei Niveaustufen: grundlegende Anforderungen (G) oder erweiterte Anforderungen (E). Im ersten Semester wird auf einem Niveau unterrichtet. Spätestens ab dem dritten Semester erfolgt der berufliche Unterricht in beiden Niveaustufen.

⁴ Die Lehre dauert drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

⁵ Gelernte Uhrmacher Praktiker können direkt in das Vertiefungsjahr der vierjährigen Uhrmacherlehre übertreten, sofern sie vorgängig den beruflichen Unterricht auf Stufe E (oder: das Fach Berufskennntnisse an der Lehrabschlussprüfung auf Stufe E) abgeschlossen haben. Es wird ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen.

⁶ Das erste Lehrjahr kann mit verwandten Berufen durchgeführt werden.

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird und die über die hierfür notwendigen Einrichtungen verfügen.

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang⁵, der auf Grund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁴ Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Art. 3 Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge

¹ Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- a. gelernte Uhrmacher Praktiker und Uhrmacher mit mindestens dreijähriger Berufspraxis;
- b. gelernte Angehörige verwandter Uhrmacher-Berufe mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis im gesamten Berufsfeld des Uhrmachers.

² Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Einen Lehrling, wenn ständig mindestens eine Fachperson beschäftigt ist;
ein zweiter Lehrling darf seine Ausbildung beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;

zwei Lehrlinge, wenn ständig mindestens zwei Fachleute beschäftigt sind;

einen weiteren Lehrling auf je weitere zwei ständig beschäftigte Fachleute.

⁵ Der Modell-Lehrgang kann bezogen werden bei
– der Convention Patronale (CP) in französischer Sprache
– dem Zentralverband Schweizerischer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte (ZVSGU) in deutscher Sprache.

Fachschulen und Lehrwerkstätten mit hauptamtlichen Ausbildnern legen die Höchstzahl gleichzeitig auszubildender Lehrlinge in Absprache mit der kantonalen Behörde fest.

³ Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten die unter Absatz 1 genannten.

⁴ Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

12 Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrlinge werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fördert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie verschafft den Lehrlingen Handlungskompetenzen für die künftige Berufsausübung und die berufliche Weiterbildung.

² Der Lehrbetrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung. Die Anschaffung persönlicher Arbeitsmittel wird im Lehrvertrag geregelt.

³ Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz sind mit Beginn der Ausbildung zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrlinge müssen so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen können.

⁵ Die Lehrlinge führen ein Arbeitsbuch⁶, in dem sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und ihre Erfahrungen festhalten. Die Ausbilder kontrollieren und unterzeichnen das Arbeitsbuch jeden Monat. Es darf an der Lehrabschlussprüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

⁶ Die Lehrmeister halten den Ausbildungsstand der Lehrlinge periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht⁷ fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

⁷ Im Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 sind Tätigkeiten enthalten, die nach Artikel 48 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz für Jugendliche als verboten gelten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung wird hiermit gestützt auf Artikel 50 der genannten Verordnung bewilligt.

⁶ Das Arbeitsbuch sowie Musterblätter können bei der CP und dem ZVSGU bezogen werden.

⁷ Formulare für den Ausbildungsbericht können beim kantonalen Amt für Berufsbildung bezogen werden.

Art. 5 Betriebliche Ausbildungsziele

¹ Die Ausbilder beachten bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele eine möglichst übereinstimmende Koordination mit den Einführungskursen und dem beruflichen Unterricht.

² Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode oder eines vermittelten Sachgebiets. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

³ *Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

Erstes Lehrjahr

Der Lehrling macht sich mit dem Betrieb und seinem Arbeitsbereich bekannt. Er wird über die Unfallgefahren informiert und wendet die vorbeugenden Massnahmen an. Er eignet sich die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse in den mikromechanischen Arbeiten an. Er führt nach Anweisungen Arbeiten an Uhren aus.

Zweites und drittes Lehrjahr

Der Lehrling vertieft und erweitert die grundlegenden Kenntnisse in den mikromechanischen Arbeiten sowie diejenigen der allgemeinen Sachgebiete.

Er führt Feineinstellungen der Hemmungen und der Regulierorgane aus, kontrolliert mechanische Uhren, stellt elektronische Uhren zusammen und prüft sie. Er vertieft die praktischen Grundkenntnisse der mechanischen und der elektronischen Uhren mit Zusatzfunktionen und wendet die Vorschriften und Anweisungen für die Qualitätskontrolle an. Er führt Arbeiten an Uhrengehäusen (Ausstattung) aus.

⁴ *Informationsziele* für die einzelnen Sachgebiete:

Arbeiten aus allen nachfolgenden Bereichen erklären und ausführen

Reinigung

- Lagerung, Verwendung und Wiederverwertung der Reinigungsprodukte kennen.

Schmiermittel

- Arten aufzählen und ihre Anwendung kennen.

Mikromechanik

- Mess- und Kontrollinstrumente anwenden
- Feilarbeiten, flache und in verschiedenen Formen, nach Plan und den berufsüblichen Toleranzen ausführen
- Aussen- und Innendreharbeiten mit Kreuzschlitten und Handstichel in den berufsüblichen Materialien ausführen
- Die Bohrer wählen, zylindrische Bohrungen sowie Bohrungen nach bestimmten Lagerabständen ausführen
- Metrisches und Spezialgewindeschneiden kennen
- Gewindeschneiden von Stahl- und Messingstücken

- Einfache Oberfläche polieren
- Zylindrische und konische Zapfen bis zu einem Durchmesser von 0,15 mm drehen, polieren und rollieren.

Zusammensetzarbeiten

- Steine einpressen und auf die Höhe anpassen
- Kontrollarbeiten des Räderwerkes ausführen, Flachlegen der Räder
- Federhäuser für Uhren mit Hand- und automatischem Aufzug montieren, deren Spiel und Funktion kontrollieren
- Kalender- und automatischen Aufzugmechanismus montieren.

Hemmungen

- Feineinstellungen bei Hemmungen ausführen.

Regulierorgan

- Unruhen vernieten, flachlegen und auswuchten
- Flachspirale unter Berücksichtigung des inneren Ansteckungspunktes setzen
- Gebräuchliche Reguliermethoden, besonders in den normalisierten fünf Lagen, erklären und durchführen
- Hemmungen zusammenstellen, prüfen und berichtigen.

Mechanische Uhren

- Räderwerke der Übertragungsorgane montieren, Eingriffe prüfen, beurteilen und Spiele berichtigen
- Aufzug- und Zeigerstellwerke zusammenstellen, Funktionen prüfen und Korrekturen anbringen
- Hemmungen zusammenstellen und prüfen
- Unruhbrücke montieren
- Werke schmieren (ölen und fetten)
- Einfache mechanische Uhren zusammenbauen und in Gang setzen
- Täglichen Gang der Werke prüfen und berichtigen.

Elektronische Uhren

- Die Energiequellen unterscheiden, prüfen und ersetzen sowie ihre Merkmale messen
- Elemente des elektronischen Schaltkreises erkennen, messen und ihre Funktionen prüfen
- Die Funktion der verschiedenen Motorarten prüfen
- Uhren mit analoger und/oder digitaler Zeitangabe zusammensetzen
- Täglichen Gang der Werke prüfen und berichtigen.

Zusatzmechanismen

- Zusammenbauen und in Gang setzen von Uhren mit Zusatzfunktionen wie Kalender-, automatischem Aufzug und Chronografen.

Ausstattung (Habillement)

- Die verschiedenen Zifferblatt- und Zeigerarten sowie die Anzeigearten kennen
- Die Gehäusearten nach Bauweise, Material und Verwendung unterscheiden und die Funktionen der einzelnen Teile erläutern
- Die Einzelteile der Ausstattung zusammenbauen, Zifferblatt montieren, Anzeigeelemente setzen, Werk einschalen und die Funktionen prüfen
- Glas, Krone und Drücker ersetzen und Wasserdichtheit prüfen
- Die verschiedenen Armbandarten kennen, auswechseln und auf die gewünschte Länge bringen.

Fehlersuche und Unterhalt

- Störungen an defekten mechanischen und elektronischen Uhren lokalisieren, Behebungsmassnahmen festlegen und ausführen
- Die üblichen statistischen Kontrollen, Messungen und Schlusskontrollen nach den geltenden Normen ausführen.

Nachverkaufsservice

- Ästhetische, mechanische oder elektronische Störungen lokalisieren, Behebungsmassnahmen festlegen und erklären
- Die Teile der Ausstattung reinigen und auffrischen
- Schlusskontrolle ausführen.

⁵ *Leitziele* zur Förderung von berufsübergreifenden Fähigkeiten:

Die berufsübergreifenden Fähigkeiten sind im Rahmen der gesamten Ausbildung zu fördern. Sie sind nicht isoliert lern- und prüfbar.

Firmenbezug

Der Lehrling ist bereit und fähig, die Firma zu repräsentieren. Er kennt deren Ziele, denkt und handelt loyal und fördert ein gutes Firmenimage. Er ist mit der Organisation und den Arbeitsabläufen in seinem Arbeitsbereich vertraut.

Lernfähigkeit

Der Lehrling ist bereit und fähig, sich neue Fertigkeiten und Kenntnisse selbstständig oder im Team anzueignen. Er schafft sich gute Lernbedingungen und bereitet sich gezielt auf ein lebenslanges Lernen vor.

Arbeitsmethodik

Der Lehrling ist bereit und fähig, Aufträge und Projekte systematisch zu bearbeiten, indem er benötigte Informationen beschafft, Aktivitäten plant, Lösungsvarianten prüft, begründet und rechtzeitig entscheidet. Er bearbeitet, kontrolliert und dokumentiert Aufträge und Projekte selbstständig und wertet diese aus.

Arbeitssicherheit

Der Lehrling ist bereit und fähig, Arbeitsabläufe sicher zu gestalten und Vorschriften einzuhalten. Er erkennt Mängel und setzt sich aktiv für deren Behebung ein. Er leistet in Notfällen erste Hilfe.

Umweltschutz

Der Lehrling ist bereit und fähig, betriebliche Umweltschutzmassnahmen anzuwenden. Er erkennt Umweltgefährdung im Betrieb und setzt sich aktiv für deren Behebung ein.

Selbstständigkeit

Der Lehrling ist bereit und fähig, Tätigkeiten eigenverantwortlich vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren, sodass sich die Notwendigkeit von Fremdkontrollen auf ein Minimum reduziert.

Qualitätsorientierung, Effizienz

Der Lehrling ist bereit und fähig, ihm übertragene Aufgaben kostenbewusst, kunden-, ziel- und leistungsorientiert auszuführen. Er kennt die Qualitätsgrundsätze der Firma und wendet diese an.

Teamfähigkeit

Der Lehrling ist bereit und fähig, in einer Gruppe zu arbeiten, mit anderen Fachleuten zu kommunizieren und gemeinsam Lösungen zu suchen. Er übt konstruktive Kritik, nimmt Konflikte wahr und ist bereit, diese auszutragen. Er ist fähig, getroffene Entscheide zu akzeptieren.

Kreativität

Der Lehrling ist bereit und fähig, Probleme aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und auf der Basis seines beruflichen Wissens und Könnens neue Lösungen zu erarbeiten.

Flexibilität

Der Lehrling ist bereit und fähig, verschiedene Aufgaben zu bearbeiten und auf veränderte Randbedingungen schnell und unkompliziert zu reagieren.

Umgang mit Wandel

Der Lehrling ist bereit und fähig, Veränderungen und Neuerungen anzunehmen, zu fördern und umzusetzen und sich selbst in einer sich ändernden Umwelt zurechtzufinden.

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6 Beruflicher Unterricht

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie⁸.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ Die Lehrabschlussprüfung soll feststellen, ob der Lehrling die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

² Die Kantone führen die Prüfung durch.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfungsbehörde legt die Prüfungsorte fest. Den Lehrlingen müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien und Hilfsmittel sie mitbringen müssen.

² Die Lehrlinge erhalten die Prüfungsaufgaben erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihnen, so weit notwendig, erklärt.

³ Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung in den praktischen Fächern als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 9 Expertentätigkeit

¹ Die Ernennung zum Experten oder zur Expertin erfolgt durch die kantonale Behörde. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen beigezogen.

² Mindestens ein Mitglied des Expertenteams begleitet gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten und hält die Beobachtungen schriftlich fest. Es sorgt dafür, dass sich die Lehrlinge mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigen, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Es macht darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams beurteilen und bewerten die Prüfungsarbeiten.

⁴ Mindestens zwei Expertenmitglieder nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

⁵ Das Expertenteam prüft die Lehrlinge ruhig und wohlwollend und bringt Bemerkungen sachlich an.

⁸ Anhang zu diesem Reglement.

⁶ Einwendungen der Lehrlinge, in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden zu sein, können nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt sowie an der Prüfung festgestellte Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung werden aber im Prüfungsbericht festgehalten.

⁷ Notenformular und Prüfungsbericht werden unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde nach der Prüfung unverzüglich zugestellt.

22 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Art. 10 Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- a. Praktische Arbeiten 16–18 Stunden;
- b. Berufskennnisse etwa 6 Stunden;
- c. Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Januar 1997 über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

Praktische Arbeiten

² Die Lehrlinge führen folgende Aufgaben selbstständig aus:

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Mikromechanische Arbeiten | etwa 4 Stunden |
| 2 | Feindreh- und Zapfendreharbeiten | etwa 2 Stunden |
| 3 | Arbeiten am Regulierorgan | etwa 3 Stunden |
| 4 | Arbeiten an mechanischen und elektronischen Uhren, Prüf- und Messarbeiten, Auswerten der Ergebnisse | etwa 8 Stunden |

Berufskennnisse

³ Die Prüfung wird mündlich, schriftlich, nach dem Auswahlantwortverfahren oder einer Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt. Bei mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|----------------|
| 1 | Materialkunde | } | etwa 2 Stunden |
| 2 | Uhrenkunde | | |
| 3 | Elektrotechnik, Uhrelektronik | | |
| 4 | Fachrechnen | | etwa 1 Stunde |
| 5 | Fachzeichnen | | etwa 3 Stunden |

Vorgezogene Prüfungen können durch die Berufsschule in den vorstehenden Sachgebieten durchgeführt werden, bei welchen der Unterricht vor dem Ausbildungsende abgeschlossen wird.

Für die Niveaustufen G und E werden differenzierte Berufskennntnisprüfungen durchgeführt. Die Prüfung erfolgt entsprechend der zum Zeitpunkt der Prüfung besuchten Niveaustufe. Die Aufgaben richten sich nach den Informations- und Leitzielen des berufskundlichen Unterrichtes.

Kandidaten nach Artikel 41 Absatz 1 BBG und Repetenten bestimmen die Niveaustufe für die Berufskennntnisprüfung nach freier Wahl.

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

- 1 Mikromechanische Arbeiten
- 2 Feindreh- und Zapfendreharbeiten
- 3 Arbeiten am Regulierorgan
- 4 Arbeiten an Uhren, Prüfen, Messen, Auswerten der Ergebnisse.

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

- 1 Materialkenntnisse
- 2 Uhrenkunde
- 3 Elektrotechnik, Uhrenelektronik
- 4 Fachrechnen
- 5 Fachzeichnen.

² Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt.⁹

³ Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

⁹ Notenblätter können beim ZVSGU oder CP bezogen werden.

² Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Berufskennnisse
- Berufskundlicher Unterricht (Erfahrungsnote der Berufsschule)
- Allgemeinbildung.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($1/5$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Notenwert 4,0 unterschreiten.

⁴ Wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, ist von der Prüfung im Fach Allgemeinbildung befreit. Das Prüfungsergebnis nach Absatz 1, die Gesamtnote nach Absatz 2 sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 gelten somit ohne die Fachnote Allgemeinbildung.

⁵ Die Fachnote Berufskundlicher Unterricht ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten ab 2. Semester der folgenden Unterrichtsfächer:

- Uhrenkunde
- Arbeitstechnische Grundlagen
- Physik
- Materialkunde
- Elektrotechnik, Uhrelektronik
- Fachzeichnen
- Englisch
- Offener Bereich.

⁶ Bei Repetenten und Repetentinnen, die die Berufsschule nicht besuchen, wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht wiederholt, zählt die neue Erfahrungsnote.

⁷ Bei Personen nach Artikel 41 Absatz 1 BBG, die für weniger als die halbe Lehrzeit Semesternoten nachweisen können, wird statt der Erfahrungsnote die Fachnote Berufskennnisse doppelt eingesetzt.

Art. 15 **Fähigkeitszeugnis**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Uhrmacher Praktiker»/«Gelernte Uhrmacher Praktikerin» zu führen. Die im Prüfungsfach b (Berufskennnisse) belegte Niveaustufe wird im Notenausweis vermerkt.

Art. 16 **Rechtsmittel**

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 **Schlussbestimmungen**

Art. 17 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 14. Dezember 1995¹⁰ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Industriehmacher/Industriehmacherin wird aufgehoben.

Art. 18 **Übergangsrecht**

¹ Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2001 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglement ab.

² Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 31. Dezember 2006 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft.

Art. 19 **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 2001 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2004.

23. Februar 2001

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Pascal Couchepin

¹⁰ BBl 1996 I 1163

Uhrmacher Praktiker/Uhrmacher Praktikerin

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 23. Februar 2001

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹¹ über die Berufsbildung und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹² über Turnen und Sport an Berufsschulen,

verordnet:

1 Grundsätze

11 Allgemeine Bildungsziele

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen die für die Ausübung ihres Berufes notwendigen theoretischen Berufskennnisse, die Allgemeinbildung sowie Turnen und Sport. Sie fördert die beruflichen Fähigkeiten, Selbstständigkeit, Gruppenarbeit, Kreativität, Anpassungsfähigkeit und unterstützt die Persönlichkeitsentfaltung.

Die Berufsschulen, die Lehrbetriebe und die Verantwortlichen für die Einführungskurse streben auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an.

12 Anforderungsstufen

Im ersten Semester wird der berufliche Unterricht auf einem Niveau geführt. Spätestens ab dem dritten Semester erfolgt der berufliche Unterricht in den beiden Niveaustufen grundlegende Anforderungen (G) und erweiterte Anforderungen (E). Der Besuch der Stufe E verlangt die Erfüllung erweiterter Anforderungen. Jeder Lehrling der Stufe G oder E erfüllt den Unterricht in allen Fächern gemäss den Informationszielen seiner Niveaustufe. Dieser Unterricht kann in getrennten oder gemischten Klassen erfolgen. Einstufung und Stufenwechsel erfolgen auf Grund einer Gesamtbeurteilung in Absprache zwischen den Vertragsparteien mit der Berufsschule. Zu Beginn des 6. Semesters ist kein Stufenwechsel mehr möglich.

¹¹ SR 412.10

¹² SR 415.022

13 Organisation

Die Berufsschule unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf ganze Tage angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen¹³.

Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts während der Lehre muss bei der Ansetzung des Fachkundeunterrichts auf die einzelnen Lehrjahre gewährleistet sein.

2 Lektionentafel

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und wird in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben beschlossen.

Organisation des Unterrichtes	Stufe G*	Stufe E*
Fächer	Lektionen	Lektionen
1 Uhrenkunde	240	240
2 Arbeitstechnische Grundlagen	180	180
3 Physik	80	80
4 Materialkunde	80	80
5 Elektrotechnik, Uhrelektronik	100	100
6 Fachzeichnen	120	120
7 Englisch	120	120
8 Offener Bereich	120	120
9 Allgemeinbildung ¹⁴	360	360
10 Turnen und Sport ¹⁵	240	240
Total	1640	1640

* Die Niveaustufen unterscheiden sich nicht in der Anzahl der Lektionen, sondern in unterschiedlichen Anforderungen zu einzelnen Sachgebieten.

¹³ Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

¹⁴ 120 Lektionen pro Lehrjahr

¹⁵ 80 Lektionen pro Lehrjahr

3 Unterricht

Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Leitziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

Die Leitziele umfassen die einzelnen Ausbildungsgebiete und deren Teilgebiete; die Anforderungsstufe legt die Vertiefung des Zieles fest. Sie bezieht sich gemäss folgender Tabelle nur auf den Bereich «Wissen, Erkenntnisse» oder bei Projekt- und Laborarbeiten auf beide Bereiche.

Anforderungsstufe	Bereich Wissen, Erkenntnisse	Bereich Handlung, Tätigkeit
1	Gelerntes erinnern und Wissen wiedergeben (z. B. aufzählen, zitieren, bezeichnen, formulieren)	Handlungen nach Anleitung sicher ausführen (z. B. nachmachen, nachbilden, ausführen)
2	Wissen übertragen und praktisch anwenden (z. B. erklären, motivieren, strukturieren, ausarbeiten)	Handlungen, Handlungsfolgen und Handlungsabläufe ausführen (z. B. situationsbewusst, leistungsbewusst und selbstständig ausführen)
3	Wissen weiterentwickeln, neue Lösungen finden und beurteilen (z. B. entwickeln, vergleichen, entscheiden, bewerten)	Handlungsfolgen selbstständig festlegen, aneignen und prüfen (z. B. bestmöglich und koordiniert ausführen)

31 Uhrenkunde (240 Lektionen)

Richtziele

Der Lehrling soll die Grundlagen der Zeitmessung sowie deren Instrumente erklären. Er soll die bestehenden Verbindungen der verschiedenen Uhrenteile und deren Funktion erklären und einfache Berechnungen durchführen.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Werkzeuge</i>	Stufe G	Stufe E
Schnittwerkzeuge, Schleifmittel	1	1
Fabrikationsablauf für Uhrenbestandteile	1	1
<i>Messtechnik</i>	Stufe G	Stufe E
Mess- und Kontrollsysteme	1	1
Messfehler, gebräuchliche Kontrollmittel	1	1
<i>Methodik</i>	Stufe G	Stufe E
Produktionskontrolle, Qualitätskontrolle und Funktionsorganigramm	1	1

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Zeitmessung</i>	Stufe G	Stufe E
Einteilung der Erdoberfläche, Längengrade, Breitengrade, Zeitzonen und Ortszeit	1	1
Drehbewegungen der Erde und ihre Auswirkungen	1	1
<i>Uhrenarten</i>	Stufe G	Stufe E
Mechanische Uhren, Chronometer, Chronograf, automatische Uhren, Uhren mit Datumanzeige, elektronische Uhren	1	1
<i>Antriebsorgan</i>	Stufe G	Stufe E
Federhaus und seine Einzelteile	2	2
<i>Übertragungsorgan</i>	Stufe G	Stufe E
Modul, Teilung, Achsenabstand	2	2
Übersetzungen und Untersetzungen, Umdrehungszahlen, Normalisation und Masse	2	2
Frequenz, Halbschwingungen, Gangdauer	1	2
Zentrumsekunde (verschiedene Möglichkeiten)	2	2
Kraftübertragung, Wirkungsgrad	1	2
Fehlerkontrolle	1	2
<i>Hemmung</i>	Stufe G	Stufe E
Einzelteile der Hemmung	1	1
Aufgabe der Hemmung	2	2
Verschiedene Hemmungsausführungen – Typen	1	1
Schweizer-Ankerhemmung	2	2
Winkel der Hemmung	1	2
Hemmungsgeräusche, -schläge	1	2
Hemmungsfehler	2	2
Kraftberechnung am Ankerrad, Wahl der Unruh, Diagramme lesen und erläutern	2	2
<i>Regulierorgan</i>	Stufe G	Stufe E
Isochronismus	1	2
Unruh-Spiral und -Pendel	1	2
Schwingung, Schwingungsweite, Periode, Wechsel, Frequenz, Qualitätsfaktor, Trägheitsmoment der Unruh und Elastizitätsfaktor der Spirale	1	2
Einfluss der Schläge, der Temperatur	1	2
Einfluss des Magnetismus	1	2
Einfluss der Hemmung	1	3
Verbindung von Unruh und Spiral	1	2
Spiel des Spirals zwischen Rükckerzeiger-Schlüssel und Stift	2	2
Magnetismus	2	2
Einfluss des Spiral-Ansetzpunktes	2	2
Gleichgewichtsfehler der Unruh	2	3
Gleichgewichtsfehler der Spirale	1	2

Leitziele	Anforderungsstufe	
Spiralendkurven	1	2
Breguet-Spiral	1	2
Reibung	1	2
Nummerierung der Spiralfedern	2	2
Stosssicherungen	2	2
Rückersysteme	2	2
Bestimmungen für Chronometer (COSC)	1	2
<i>Automatische Uhren</i>	Stufe G	Stufe E
Funktionsschema	1	1
Untersetzungsverhältnisse	1	2
Energiequelle	1	2
Energieaufnahme	–	1
Automatenaufzugssysteme	1	2
<i>Spezialuhren</i>	Stufe G	Stufe E
Uhren mit Kalender, ewigem Kalender (schleichende, halbschleichende und Sofortschaltungen)	2	2
Chronografen	2	2
<i>Elektrische und elektronische Zeitmesser</i>	Stufe G	Stufe E
Einteilung der elektronischen Uhren	1	1
Elektronische Uhren mit analoger Zeitangabe	1	2
Vollelektronische Uhren mit numerischer Zeitangabe	1	1
<i>Ausstattung – Habillement</i>	Stufe G	Stufe E
Gehäusearten und Verschlüsse	1	1
Werkbefestigung im Gehäuse	1	1
Kronen, Drücker	1	1
Umwelt und deren Einflüsse auf die Armbanduhr	1	1
Kontrollen (Dichtigkeit, Schläge, Magnetismus)	1	1

32 Arbeitstechnische Grundlagen (180 Lektionen)

321 Mathematik (etwa 120 Lektionen)

Richtziel

Der Lehrling soll die Rechenaufgaben, die sich in Zusammenhang mit der Berufsausbildung stellen, sicher lösen, die Rechenhilfsmittel mit Sicherheit einsetzen und die Konzentrationsfähigkeit für das Kopfrechnen entwickeln.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Grundkenntnisse</i>	Stufe G	Stufe E
Zahlen, Zahlendarstellung, Gebrauch der Taschenrechner, mathematische Bezeichnungen	2	2

Leitziele	Anforderungsstufe	
Bruch- und Verhältniszahlen	2	2
Koordinatensystem und grafische Darstellungen	2	2
SI-Einheiten	2	2
Zeitberechnungen	2	2
Prozente, Promille	2	2
<i>Algebra</i>	Stufe G	Stufe E
Grundbegriffe	2	2
Binomen	–	2
Polynomen	–	2
Potenz- und Wurzelrechnungen	1	2
Gleichungen ersten Grades	2	2
<i>Geometrie</i>	Stufe G	Stufe E
Länge, Fläche, Inhalt	2	2
Dreieckformen	1	2
Pythagoreischer Lehrsatz	1	2
<i>Trigonometrie</i>	Stufe G	Stufe E
Winkel, Kreisbogen und Kreisberechnungen	–	2
Trigonometrische Funktionen und rechtwinkliges Dreieck	2	2
<i>Funktionen</i>	Stufe G	Stufe E
Mathematische Funktionen und grafische Darstellung	1	2
<i>Angewandte Statistik</i>	Stufe G	Stufe E
Verteilen der Werte, Mittelwerte, typische Abweichung	1	2
Anwendung der Statistik in der Qualitätskontrolle	2	2

322 Informatik (etwa 40 Lektionen)

Richtziel

Der Lehrling soll sich über grundlegende Kenntnisse im Einsatz von Informatik-hilfsmitteln ausweisen und erste Erfahrungen in der Lösung einfacher Dokumentations- und Kalkulationsaufgaben sammeln. Diese Kenntnisse werden in weiteren Fächern angewendet und vertieft.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Systemübersicht</i>	Stufe G	Stufe E
Systemarten und -eigenschaften	1	1
Peripheriegerätearten und -eigenschaften	1	1
Schnittstellen	–	1

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Dateiverwaltung</i>	Stufe G	Stufe E
Verzeichnisstrukturen	1	1
Dateihandhabung	2	2
Datensicherung	1	1
Rechtliche Bestimmungen	1	1
<i>Standardsoftware</i>	Stufe G	Stufe E
Textbearbeitung, Tabellen, Datenträger	2	2

323 Lern- und Arbeitsmethodik (etwa 20 Lektionen)

Richtziel

Der Lehrling soll die Grundregeln der Arbeits- und Lerntechnik darstellen und an praktischen Beispielen anwenden.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Grundkenntnisse</i>	Stufe G	Stufe E
Motivation	1	1
Ausbildungsbedingungen	1	1
Ausbildungsablauf	2	2
Gliederung der Arbeitsaufträge	2	2
Arbeitstechnik	2	2
Arbeitsplanung	2	2
Arbeitspläne und Unterlagen	2	2
Präsentation	2	2

33 Physik (80 Lektionen)

Richtziel

Der Lehrling soll die grundlegenden Gesetze der Physik anwenden, berufsbezogene Zusammenhänge erkennen sowie physikalische Vorgänge im Alltagsleben wahrnehmen, beobachten und beschreiben.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Mechanik</i>	Stufe G	Stufe E
Kraft, Geschwindigkeit und Beschleunigung	2	2
Das Gesetz von Newton	2	2
Kopplungsmoment	2	2
Trägheit	2	2
Reibung	1	2
Arbeit, Wirkungsgrad, Energie	–	2
Leistung	–	2

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Flüssigkeiten und Gase</i>	Stufe G	Stufe E
Druck	1	2
<i>Thermodynamik</i>	Stufe G	Stufe E
Temperaturen, Temperaturskala, Temperaturmessungen	1	1
Wärmeausdehnung	1	1
Materielle Strukturveränderung	1	2

34 Materialkunde (80 Lektionen)

Richtziel

Der Lehrling soll die Grundbegriffe der Chemie beschreiben, den korrekten Umgang mit Chemikalien und Werkstoffen aufzeigen sowie Umweltschutzmassnahmen bei deren Verwendung und Entsorgung erläutern. Der Lehrling soll die physikalischen und mechanischen Eigenschaften der im Fachgebiet verwendeten Materialien kennen und die berufsbezogenen physikalischen Zusammenhänge erkennen.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Grundkenntnisse</i>	Stufe G	Stufe E
Klassifikation der Rohstoffe	2	2
Zusammensetzung der Rohstoffe	1	1
Atomaufbau, Elemente, Aggregatzustände eines Stoffes	1	1
Verbindungsmöglichkeiten	1	1
<i>Reaktionsstudie</i>	Stufe G	Stufe E
Korrosion	1	1
Elektrolyse	1	1
Säuren, Grundlagen, pH-Wert	1	1
<i>Gift- und Strahlenschutz</i>	Stufe G	Stufe E
Gesetz und Klassifikation der Giftstoffe	1	1
Verwendung und Schutzmassnahmen	1	1
Erste Hilfe bei Vergiftungen	1	1
<i>Umweltbewusstsein</i>	Stufe G	Stufe E
Umgang mit Abfällen	1	1
Gesetzgebung	1	1
<i>Materialkenntnisse</i>	Stufe G	Stufe E
Verbindungen der Materialien	1	2
Eisenmetalle	2	2
Physikalische Eigenschaften	1	1
Roheisengewinne und industrielle Verarbeitung	1	1
Metallverarbeitung	1	1

Leitziele	Anforderungsstufe	
Verarbeitung von Nichteisenmetallen	1	1
Schwer- und Leichtmetalle	1	1
Pulvermetallurgie	1	1
In den Uhren verwendete Legierungen	2	2
In den Uhren verwendete galvanische Überzüge	1	2
Synthetische Steine	1	1
Kunststoffe	1	1
Schmiermittel	1	1
Reinigungsmittel	1	1
Schleif- und Poliermittel	1	1
Edelmetalle	1	1
Metallallergien	1	1
<i>Thermische Behandlung</i>	Stufe G	Stufe E
Ausglühen, Härten, Anlassen	1	2
Oberflächenhärteverfahren	1	1
<i>Werkstoffprüfung</i>	Stufe G	Stufe E
Härte-, Zug- und Druckversuche	1	2
Müdigkeit, metallografische Untersuchungen	1	2

35 Elektrotechnik, Uhrelektronik (100 Lektionen)

Richtziele

Der Lehrling eignet sich die Grundbegriffe der Elektrotechnik und Elektronik an und erwirbt die Grundkenntnisse der Anwendung elektronischer Uhrenteile.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Grundlagen</i>	Stufe G	Stufe E
Wirkung des elektrischen Stroms	2	2
Stromstärke, Spannung	2	2
Widerstand	2	2
Spezifischer Widerstand	2	2
Das ohmsche Gesetz	2	2
Das Kirchhoff-Gesetz	–	1
Temperaturabhängigkeit	1	2
Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad	1	2
<i>Schaltungen von Widerständen</i>	Stufe G	Stufe E
Serie-, Parallelschaltungen	2	2
Gemischte Schaltungen	1	2
<i>Spannung und Strom</i>	Stufe G	Stufe E
Verschiedene Stromquellen	1	1
Gleichstrom, Wechselstrom	1	2

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Magnetfeld, Spulen</i>	Stufe G	Stufe E
Magnetfeld	1	2
Elektromagnetismus	1	2
Induktionseffekt	1	2
<i>Transformer</i>	Stufe G	Stufe E
Konstruktion, Funktion	1	2
<i>Elektrisches Feld, Kondensator</i>	Stufe G	Stufe E
Elektrisches Feld	1	1
Kapazität, Ladevorgang	1	2
Kondensator	1	2
<i>Halbleiter</i>	Stufe G	Stufe E
Diode	1	2
Transistor im Schaltkreis	–	1
<i>Uhrenelektronik</i>	Stufe G	Stufe E
Energiequelle	2	2
Quarz	2	2
Elektronische Teiler- und Zählschaltungen	2	2
Anzeigemodul	2	2
Mikromotoren für Uhren	2	2
<i>Logik</i>	Stufe G	Stufe E
Grundbegriffe	–	2
Logikbausteine integrierter Schaltungen	–	2
Grundfunktion und Grundschialtung	–	2
Wahrheitstabellen und Funktionsgleichungen	–	2
Binär-Code	–	2

36 Fachzeichnen (120 Lektionen)

Richtziele

Der Lehrling soll berufsbezogene technische Zeichnungen und Dokumente lesen und auslegen können sowie Skizzen, Detailzeichnungen und einfache Zusammenstellungen mit den notwendigen Mass-, Bearbeitungs- und Materialangaben nach NIHS-Normen erstellen. Die verwendete Schrift muss lesbar sein, ist aber kein Bewertungskriterium.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Grundkenntnisse</i>	Stufe G	Stufe E
Zeichnungsarten, Wichtigkeit der Normung	1	1
Darstellungsarten, Ideen, Entwürfe, Einzelteilzeichnungen, Werkstattzeichnungen	1	1

Leitziele	Anforderungsstufe	
Handskizze	2	2
Lesen von technischen Zeichnungen	2	2
<i>Grundlagen</i>	Stufe G	Stufe E
Bezugnahme auf die NIHS-Normen	2	2
Linienarten	2	2
Massstäbe	2	2
Stücklisten	2	2
Vollschnitt, Halbschnitt, Teilschnitt, Schnittverlauf	2	2
Formsymbole, Gewinde, Winkel, Konen, Neigungen, Ansträgungen, Ansenkungen und Teilungen	2	2
Vermassung	2	2
Gewinde, Schraubenköpfe, Muttern	2	2
Geometrische und Passungstoleranzen	2	2
<i>Anwendungen</i>	Stufe G	Stufe E
Skizzen, einfache Zusammenstellungen	2	2
Grundkenntnisse der CAD-Systemtechnik	–	2

37 Englisch (120 Lektionen)

Richtziele

Der Lehrling soll technische Veröffentlichungen und die üblichen englischen Texte verstehen. Er soll Gespräche und einfache Anweisungen verstehen und selber formulieren können.

Bemerkung:

Der Unterschied zwischen den Stufen G und E ist der Umfang des zu erlernenden Wortschatzes.

Leitziele	Anforderungsstufe	
<i>Lesen</i>	Stufe G	Stufe E
Erkenntnis der Art des Textes	2	2
Hauptinhalt von Publikationen und einfachen gebräuchlichen Texten	2	2
Besondere Textinformationen herausfinden	2	2
Arbeiten mit dem Wörterbuch	2	2
<i>Verstehen, Sprechen</i>	Stufe G	Stufe E
Verständnis	2	2
Ausdrucksfähigkeit	2	2

38 Offener Bereich (120 Lektionen)

Richtziel

Der Lehrling soll seine Kenntnisse im Bereich der allgemeinen technischen Grundlagen ergänzen, berufsbezogene Themen vertiefen oder neue Technologien kennen lernen und durch fächerübergreifende Anwendungen seine Handlungskompetenz fördern.

39 Allgemeinbildung, Turnen und Sport

Für die Allgemeinbildung sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

4 Schlussbestimmungen

41 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Lehrplan vom 14. Dezember 1995¹⁶ für den beruflichen Unterricht der Industriehmacher/Industriehmacherin wird aufgehoben.

42 Übergangsrecht

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2001 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

43 Inkrafttreten

Dieser Lehrplan für den beruflichen Unterricht tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

23. Februar 2001

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Eric Fumeaux

¹⁶ BBl 1996 I 1163